

Richtlinie für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen („Härtefallhilfe NRW“)

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

– V A 3 – 81.11.18.02 –

vom 13. Juli 2021

1. aktualisierte Fassung vom 20. Dezember 2021

Inhalt:

- 1. Zielsetzung**
- 2. Definitionen**
- 3. Gegenstand der Billigkeitsleistung, Subsidiarität, Antragsvoraussetzungen**
- 4. Zuständigkeit, Verfahren**
- 5. Höhe der Billigkeitsleistung**
- 6. Prüfung des Antrages, Nachweis der Verwendung der Billigkeitsleistung, Schlussabrechnung**
- 7. Weitere Bestimmungen**
- 8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen**
- 9. Beihilfenrechtliche Einordnung**
- 10. Steuerrechtliche Hinweise**

1. Zielsetzung

Der Bund stützt die Wirtschaft in der Corona-Pandemie umfassend durch die Förder-systematik der bestehenden Unternehmenshilfen. Zudem hat die Landesregierung Sonderprogramme aufgelegt. Es kann dennoch in besonderen Fallkonstellationen dazu kommen, dass die bestehenden Hilfsprogramme für Unternehmen bisher nicht greifen konnten. Die Härtefallhilfen als Ergänzungsfazilität des Bundes und der Länder zu den bisherigen Hilfsprogrammen bieten den Ländern auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Möglichkeit zur Förderung von Unternehmen, die im Ermessen der Länder eine solche Unterstützung benötigen.

Denjenigen, die die Folgen der Pandemie unvorhersehbar und in besonderem Maße getroffen haben, ohne dass sie für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen entsprechende Mittel erhalten haben oder ihnen der vertretbare Einsatz eigener Mittel bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen möglich ist, soll durch die Härtefallhilfe eine einmalige Milderung der erlittenen Härten im Wege einer Billigkeitsleistung nach § 53 Landeshaushaltsordnung NRW gewährt werden können. Hierzu stehen bis zu 316,3 Mio. Euro zur Verfügung, die Hälfte wird vom Bund finanziert.

2. Definitionen

(1) Als Unternehmen gilt jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtsfähigkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist (inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen).

(2) Als Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gelten nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

(3) Als Soloselbstständige gelten Antragstellende, die unabhängig von der wöchentlichen Stundenzahl weniger als einen Mitarbeiter beschäftigen.

(4) Als öffentliche Unternehmen gelten auch Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

(5) Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

(6) Prüfender Dritter ist ein/e durch den Antragstellenden beauftragte/r Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/n Buchprüfer/in oder Steuerbevollmächtigte/n oder Rechtsanwalt/-anwältin.

(7) Härtefallkommission im Sinne dieser Richtlinie ist eine im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtete Kommission, die sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzt:

- Abteilungsleitung der Abteilung V, Digitalisierung und Wirtschaftsförderung, im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, welche die inhaltliche Verantwortung für das Programm trägt, als Vorsitz mit doppeltem Stimmgewicht,
- Leitung des Referates V A 3, pandemiebedingte Wirtschaftshilfen im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, das in der o.g. Abteilung die inhaltliche Verantwortung für das Programm trägt, mit einer Stimme,
- Jeweils mit einer Stimme
 - o ein Vertreter der Abt. IV, Innovation und Märkte, im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - o ein Vertreter der Abt. VIII, Standortmarketing- und Entwicklung, im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - o ein Vertreter der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - o ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - o ein Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind zusätzliche Mitglieder der Härtefallkommission

- ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen und
- ein Vertreter des Westdeutschen Handwerkskammertages.

Die Mitglieder der Härtefallkommission, zuzüglich eines jeweiligen Vertreters, sind vor einer konstituierenden Sitzung durch die Staatskanzlei, die beteiligten Ministerien bzw. Institutionen dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen namentlich zu benennen. Soweit eine Ersatzbestimmung des benannten Mitglieds oder Vertreters erforderlich wird, teilt die Staatskanzlei, das jeweilige Ministerium bzw. die Institution dies dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unverzüglich unter Angabe der Namen des ausscheidenden und des ersetzenden

Mitglieds bzw. Vertreters mit. Vertretungsregelungen innerhalb des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen sind möglich und protokollarisch festzuhalten.

Zudem kann der Vorsitz der Härtefallkommission weitere beratende Mitglieder, insbesondere aus den Bewilligungsstellen, zu den Sitzungen der Härtefallkommission hinzuziehen.

- (8) Eine pandemiebedingte besondere Härte liegt vor, wenn
- a) für die Antragsstellenden in den bestehenden Hilfsprogrammen i. S. d. Ziffer 2 Absatz 9 keine Antragsberechtigung besteht oder bestand sowie
 - b) eine absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz vorliegt. Dies ist der Fall, wenn die Voraussetzungen für eine Insolvenzanmeldung, das sind Zahlungsunfähigkeit (§ 17 Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3328)) oder Überschuldung (§ 19 Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3328)), ohne entsprechende Hilfszahlungen absehbar nicht abgewendet werden können. Die absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz muss sich ursächlich und zweifelsfrei ausschließlich aus den Auswirkungen der Pandemiebekämpfung ableiten lassen und
 - c) die Härtefallkommission aufgrund des Antrags gemäß Ziffer 4 das Vorliegen weiterer tatsächlicher Gründe feststellt, die die Annahme einer pandemiebedingte besondere Härte rechtfertigen.

Eine pandemiebedingte besondere Härte liegt nicht vor, wenn Leistungen aus einem bestehenden Hilfsprogramm aufgrund eines schuldhaften Versäumnisses des Antragstellenden, zum Beispiel einer Fristversäumnis, nicht gewährt wurden und gewährt werden können.

(9) Als bestehende Hilfsprogramme im Sinne dieser Richtlinie gelten

- a) die Überbrückungshilfe III bzw. die Überbrückungshilfe III Plus gemäß Richtlinien des Landes zur fortgesetzten Gewährung von Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen 2021 („Überbrückungshilfe III NRW“ und „Überbrückungshilfe III Plus NRW“) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Überbrückungshilfe II für die Fördermonate September bis Dezember 2020 gemäß Richtlinie des Landes zur fortgesetzten Gewährung von Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe II NRW“) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) die Außerordentliche Wirtschaftshilfe NRW (s. g. „Novemberhilfe“ bzw. „Dezemberhilfe“) für die Fördermonate November und Dezember 2020 gemäß Richtlinie des Landes zu außerordentlichen Wirtschaftshilfen bei Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. -einschränkungen („Außerordentliche Wirtschaftshilfe NRW“) in der jeweils geltenden Fassung und
- d) die Überbrückungshilfe für die Fördermonate Juni bis August 2020 gemäß Richtlinie des Landes zur Gewährung von Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe NRW“) in der jeweils geltenden Fassung.

Als bestehende Hilfsprogramme gelten auch andere gleichartige pandemiebedingte Zuschussprogramme des Bundes, der Länder und der Kommunen, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und sich die Förderzeiträume überschneiden, einschließlich der Härtefallhilfen der anderen Länder. Die „NRW-Soforthilfe 2020“ gemäß *Richtlinien des Landes zur Gewährung von Soforthilfen für gewerbliche Kleinunternehmen, Selbstständige und Angehörige Freier Berufe, die infolge der Sars-CoV-2-Pandemie in ihrer Existenz gefährdet sind* vom 31. Mai 2020 (MBI. NRW. 2020 S. 360) gilt nicht als bestehendes Hilfsprogramm.

3. Gegenstand der Billigkeitsleistung, Subsidiarität, Antragsvoraussetzungen

(1) Nach dieser Richtlinie können Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung NRW zur Milderung pandemiebedingter besonderer Härten auf Antrag gewährt werden, wenn

- a) die in den Absätzen 3 und 4 festgelegten Antragsvoraussetzungen vorliegen,
- b) die Härtefallkommission das Vorliegen einer pandemiebedingten besonderen Härte i. S. d. Ziffer 2 Absatz 8 feststellt und
- c) der Unternehmensfortbestand mit Gewährung einer Billigkeitsleistung aus der Härtefallhilfe NRW nachhaltig gesichert ist.

(2) Die Billigkeitsleistung ist gegenüber bestehenden Hilfsprogrammen gemäß Ziffer 2 Absatz 9 subsidiär. Eine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie kann nicht gewährt werden, wenn aus den bestehenden Hilfsprogrammen gemäß Ziffer 2 Absatz 9 Leistungen gewährt wurden oder gewährt werden können. Ausgeschlossen sind darüber hinaus Antragstellende, deren pandemiebedingte besondere Härte bereits durch den Einsatz vorhandener liquider Eigenmittel oder aus Versicherungen erhaltenen Zahlungen abgewendet werden konnte oder kann.

(3) Antragsberechtigt sind von der Corona-Krise betroffene Unternehmen einschließlich Sozialunternehmen gemäß Ziffer 2 Absatz 2 sowie Soloselbstständige im Sinne von Ziffer 2 Absatz 3 und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung und Auszahlung der Härtefallhilfe ihren Hauptsitz in der Regel in Nordrhein-Westfalen haben. Über Ausnahmen von dieser Regel zum Hauptsitz entscheidet die Härtefallkommission.

Soloselbstständige und andere selbstständige Angehörige der Freien Berufe sind dann im Haupterwerb tätig, wenn sie die Summe ihrer Einkünfte grundsätzlich im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielen. Die Härtefallkommission kann Ausnahmen von dem Zeitraum zur Berechnung des Haupterwerbs zulassen.

Abweichend davon sind folgende Unternehmen explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):

- Unternehmen, die sich in einem laufenden Insolvenzverfahren befinden,
- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,
- Unternehmen ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz sowie
- öffentliche Unternehmen.

(4) Eine Antragsberechtigung setzt zudem voraus, dass die Antragsstellenden nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs.18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren oder zwar am 31. Dezember 2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten waren, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren oder derzeit keine Unternehmen in Schwierigkeiten mehr sind.

Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe NRW erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe NRW erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

(5) Die Härtefallhilfe NRW erfolgt in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung nach Maßgabe

a) von § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, sowie des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen vom 1. Januar 2021 - Anwendungshinweise insbesondere zu den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 und 53 Landeshaushaltsordnung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise und weitere Hinweise - Corona-Erlass II -,

b) der beihilferechtlichen Grundlagen im Sinne der Ziffer 9 dieser Richtlinie,

c) der einschlägigen Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen über die „Härtefallfazilität des Bundes und der Länder für die Gewährung von Härtefallhilfen“ einschließlich der dazu erlassenen Vollzugshinweise vom 18. April 2021 und

d) dieser Richtlinie.

(6) Die Billigkeitsleistungen werden nur für pandemiebedingte besondere Härten gewährt, die nach dem 1. März 2020 entstanden sind. Der Förderzeitraum entspricht der Überbrückungshilfe III NRW bzw. der Überbrückungshilfe III Plus NRW gemäß der Richtlinien zur fortgesetzten Gewährung für kleine und mittelständische Unternehmen 2021 („Überbrückungshilfe III NRW“ und „Überbrückungshilfe III Plus NRW“) in der jeweils geltenden Fassung. Die Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des antragstellenden Unternehmens.

4. Zuständigkeit, Verfahren

(1) Die Antragstellung hat durch einen prüfenden Dritten zu erfolgen. Der Antrag ist ausschließlich digital über das Webportal www.haertefallhilfen.de zu stellen und wird dort der zuständigen Bewilligungsstelle zugeordnet. Zuständige Bewilligungsstellen in Nordrhein-Westfalen sind die Bezirksregierungen. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Ort des zuständigen Finanzamtes. Bei Sachverhalten, die über einen Regierungsbezirk oder das Land hinausreichen, orientiert sich die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich an der Betriebsstätte bzw. dem Sitz der Geschäftsführung des Antragstellenden. Die zuständigen Bewilligungsstellen stellen sicher, dass der prüfende Dritte sein Einverständnis dazu erklärt hat, dass seine Eintragung im Berufsregister der zuständigen berufsständischen Kammer nachgeprüft wird.

(1a) Die Antragstellung auf Gewährung der Härtefallhilfe muss bis spätestens zum Ablauf des 30. April 2022 erfolgen.

(2) Zur Identität und Erfassung der Antragsberechtigung des Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, für deren Richtigkeit der prüfende Dritte anhand geeigneter Unterlagen Sorge zu tragen hat:

- a) Name und Firma,
- b) Rechtsform,
- c) soweit vorhanden Handelsregisternummer,
- d) Steuernummer der antragstellenden Unternehmen und oder steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
- e) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
- f) zuständige Finanzämter,
- g) IBAN einer der bei einem der unter d) angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindungen,
- h) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte,
- i) Erklärung über etwaige mit dem Antragstellenden verbundene Unternehmen,
- j) Angabe der Branche des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008),
- k) Im Falle von Soloselbstständigen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe oder Land- und Forstwirten: Erklärung des Antragstellenden, im Haupterwerb tätig zu sein,
- l) Überschreiten der Jahresumsatzschwelle der Antragstellenden im Jahr 2020 von nicht mehr als 750 Mio. Euro bzw. der Angehörigkeit zu einer der genannten von Schließungsanordnungen betroffenen Branchen,
- m) Angabe der Anzahl der Beschäftigten,
- n) Gründungsdatum des Unternehmens bzw. der selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit

Darüber hinaus müssen sämtliche Nachweise und Angaben darüber erbracht werden, dass die Voraussetzungen der Ziffer 3 Absatz 1 bis Absatz 6 vorliegen und hierdurch eine Antragsberechtigung für den Antragsstellenden besteht.

(3) Die Gründe, die für die Annahme einer pandemiebedingten besonderen Härte im Sinne von Ziffer 2 Absatz 8 sprechen, sind auf dem Antragsformular mittels geeigneter

ter Angaben, zum Beispiel einem Ablehnungsbescheid zu einem bestehenden Hilfsprogramm und einer ausführlichen Erläuterung der Gründe für eine nicht vorliegende Antragsberechtigung, darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Mit dem Antrag ist zudem nachzuweisen, dass sich die absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz i. S. d. Ziffer 2 Absatz 8 ursächlich und ausschließlich aus den Auswirkungen der Pandemiebekämpfung ableiten lässt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Antragsteller in einer Branche tätig ist, die von staatlichen Schließungsanordnungen betroffen ist oder wenn der Geschäftsbetrieb des Antragstellers durch Quarantänefälle oder Corona-Erkrankungen in der Belegschaft nachweislich stark beeinträchtigt ist, etwa weil aus diesem Grund Umsätze weggebrochen sind. Der prüfende Dritte prüft bei allen Anträgen die Angaben des Antragstellers zur Begründung der Pandemiebedingtheit der absehbaren wirtschaftlichen Existenzgefährdung auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und nimmt die Angaben des Antragstellers und diesbezügliche Nachweise zu seinen Unterlagen. Auf Nachfrage der Bewilligungsstelle legt der prüfende Dritte die Angaben des Antragstellers und die diesbezüglichen Nachweise der Bewilligungsstelle vor.

(4) Bei der Antragstellung bestätigt der prüfende Dritte im Namen des Antragstellers auf Basis der aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertung für das Unternehmen, dass der Fortbestand des Unternehmens mit Gewährung einer Billigkeitsleistung aus der Härtefallhilfe NRW gesichert werden kann. Auf Anforderung der Bewilligungsstellen hat dies der prüfende Dritte im Namen des Antragstellers mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Dies kann zum Beispiel mit einer auf der betriebswirtschaftlichen Kalkulation beruhenden Prognose erfolgen, die aufzeigt, dass bei Gewährung einer Härtefallhilfe der Unternehmensfortbestand gesichert ist. Zudem bestätigt der prüfende Dritte, dass sich das Unternehmen in keinem laufenden Insolvenzverfahren befindet. Der prüfende Dritte macht i. S. d. Ziffer 5 Absatz 2 im Namen des Antragstellers alle erforderlichen Angaben zur Berechnung der möglichen Förderhöhe gemäß den Regelungen der Richtlinien zur fortgesetzten Gewährung Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen 2021 („Überbrückungshilfe III NRW“ und „Überbrückungshilfe III Plus“) in der jeweils geltenden Fassung, das sind insbesondere Angaben zu Umsätzen und entstandenen Fixkosten im Programmzeitraum.

(5) Je Antragsteller ist nur eine Antragstellung möglich. Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen. Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) im Sinne von Ziffer 2 Absatz 2. Auch im Falle von Sozialunternehmen (gemeinnützigen Unternehmen) müssen jedoch die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

(6) Die Bewilligungsstelle legt die Anträge mit einem Entscheidungsvorschlag der Härtefallkommission vor.

(7) Die Härtefallkommission kann nur durch die jeweils zuständige Bewilligungsstelle angerufen werden und nicht durch die Antragsstellenden oder Dritte. Die Härtefallkommission entscheidet nach Abwägung aller Gesichtspunkte, ob aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles eine pandemiebedingte besondere Härte vorliegt und übermittelt ihre Entscheidung der zuständigen Bewilligungsstelle. Die Gründe werden im Sitzungsprotokoll schriftlich festgehalten.

(8) Die zuständige Bewilligungsstelle bescheidet den Antrag in Ausübung fehlerfreien Ermessens, unter Berücksichtigung des Votums der Härtefallkommission und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht.

5. Höhe der Billigkeitsleistung

(1) Die Höhe der Billigkeitsleistung im Förderzeitraum ist auf 150.000 Euro begrenzt. Anträge mit einem Antragsvolumen unterhalb einer Bagatellgrenze von 5.000 Euro sind nicht statthaft und werden ohne Befassung der Härtefallkommission abgelehnt.

(2) Über die Höhe der Billigkeitsleistung entscheidet das Votum der Härtefallkommission. Der Entscheidungsvorschlag der Bewilligungsstelle soll einen konkret bezifferten Vorschlag zur Höhe der Billigkeitsleistung enthalten. Dieser richtet sich, soweit dies möglich ist, in Grund und Höhe für den jeweiligen Leistungszeitraum nach den förderfähigen Tatbeständen und den übrigen Regelungen der Richtlinien zur fortgesetzten Gewährung von Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen 2021 („Überbrückungshilfe III NRW“ und „Überbrückungshilfe III Plus NRW“) in der jeweils geltenden Fassung, das heißt nach den jeweils erstattungsfähigen Fixkosten.

(3) Das jeweils zuständige Finanzamt wird über die Höhe der Zahlung informiert. Auszahlungen können nur auf die beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung erfolgen.

6. Prüfung des Antrages, Nachweis der Verwendung der Billigkeitsleistung, Schlussabrechnung

(1) Die Bewilligungsstellen prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie für deren Höhe, und fordern dafür soweit erforderlich weitere Unterlagen oder Auskünfte beim prüfenden Dritten, Antragstellenden oder dem Finanzamt an, und stimmen sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden, beispielsweise mit der Finanzverwaltung, den zuständigen Stellen für IT-Sicherheit und dem Landeskriminalamt, ab. Insbesondere kann die Bewilligungsstelle die Angaben zur Identität und Antragsberechtigung des Antragstellenden sowie zur Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Härtefallhilfe mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Finanzämtern, abgleichen. Die Bewilligungsstelle darf dazu die IBAN-Nummer des Antragstellenden mit Listen verdächtiger IBAN-Nummern, die ihr die Landeskriminalämter oder andere Stellen der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung stellen, abgleichen.

(2) Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Bei der Vermutung wahrheitswidriger Angaben muss die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen werden.

(3) Nach Ablauf des Programmzeitraums legt der Antragstellende über den von ihm beauftragten prüfenden Dritten eine Schlussabrechnung über die von ihm empfangenen Leistungen vor. Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern. Die Regeln der

Schlussabrechnung und die in dieser vorzulegenden Dokumente und Erklärungen richten sich entsprechend nach der Richtlinie zur fortgesetzten Gewährung von Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen 2021 („Überbrückungshilfe III NRW“ und „Überbrückungshilfe III Plus NRW“) in der jeweils geltenden Fassung. Nachzahlungen sind im Rahmen der Schlussabrechnung ausgeschlossen.

7. Weitere Bestimmungen

(1) Sollten für einen Antragsstellenden im Nachhinein auf Grund sich ändernder Umstände bestehende Hilfsprogramme i. S. d. Ziffer 2 Absatz 9 greifen, so dass keine pandemiebedingte besondere Härte i. S. d. Ziffer 2 Absatz 8 vorliegt, sind die gemäß dieser Richtlinie gewährten Mittel unverzüglich zurückzuzahlen. In diesem Fall widerruft die Bewilligungshörde den nach dieser Richtlinie erteilten Bewilligungsbescheid gemäß den geltenden verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorgaben, insbesondere § 49 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

(2) Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 1 des Landessubventionengesetzes NRW vom 24. März 1977 (GV. NW. 1977 S. 136) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in der jeweils geltenden Fassung. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Antrag als solche benannt und die Kenntnisaufnahme von der Subventionserheblichkeit durch den Antragsteller bestätigt. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die prüfenden Dritten mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

(3) Die Bewilligungsstelle prüft, ob die folgenden vom Antragsteller abzugebenden Erklärungen vorliegen:

- Die Antragstellenden erklären, dass ihnen bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung).
- Der Antragsteller hat ebenso zu erklären, dass er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben und Daten des Antragstellers handelt, die für die Gewährung der Härtefallhilfe von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 AO).
- Die Antragstellenden haben gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsstellen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungs- oder Finanzbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen oder soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO).
- Der Antragstellende bestätigt, dass er der Bewilligungsstelle und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts

und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.

Die Bewilligungsstelle prüft, dass folgende weitere Erklärungen und Einwilligungen im Antrag abgegeben wurden:

- Der Antragsteller versichert, dass er die Härtefallhilfe nicht mehrfach beantragt hat und dies auch zukünftig nicht tun wird (mögliche Änderungsanträge ausgenommen) und entbindet die Steuerverwaltung, das sind konkret die für den Antragsteller zuständigen Behörden, die über steuerrelevante Daten und Informationen zum Antragsteller verfügen, insoweit vom Steuergeheimnis.
- Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Härtefallhilfe besteht.
- Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass die als Härtefallhilfe bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Härtefallhilfe den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden.
- Der Antragstellende versichert, dass er die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.
- Der Antragstellende verpflichtet sich, die Bewilligungsstelle von einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. Anmeldung der Insolvenz vor Erhalt der Billigkeitsleistung unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist die Härtefallhilfe zurückzuzahlen.

Der Antragstellende erklärt zudem, dass

1. geleistete Härtefallhilfen nicht in „Steueroasen“ entsprechend der aktuellen Länderliste (beinhaltet EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragsteuersatz von unter 9%) abfließen;
2. in den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden, und
3. die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragsteller durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) im Sinne von § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) offengelegt sind. Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 - 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z.B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Absatz 1 GwG erfasst sind (z.B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, nicht aber für eingetragene Kaufleute und Gesellschaften bürgerlichen Rechts). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht,

wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben.

Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so sind die Härtefallhilfen vollumfänglich zurückzuzahlen.

Die in Nr. 1 genannte Länderliste umfasst die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 26. Februar 2021 sowie Länder und Gebiete mit einem nominalen Ertragssteuersatz kleiner als 9 %.

Die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 26. Februar 2021 enthält:

Amerikanische Jungferninseln
Amerikanisch-Samoa
Anguilla
Dominica
Fidschi
Guam
Palau
Panama
Samoa
Seychellen
Trinidad und Tobago
Vanuatu

Länder mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 % sind:

Anguilla
Bahamas
Bahrain
Barbados (bereits auf EU-Liste)
Bermuda
Britische Jungferninseln
Guernsey
Insel Man
Jersey
Kaimaninseln
Marshallinseln
Palau (bereits auf EU-Liste)
Turkmenistan
Turks- und Caicosinseln
Vanuatu (bereits auf EU-Liste)
Vereinigte Arabische Emirate

(4) Zudem erklären die Antragstellenden, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallleistung der beihilferechtlich nach

- a) der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gegebenenfalls kumuliert mit der De-Minimis-Verordnung,
- b) den Regeln zur Gewährung einer Fixkostenhilfe nach der „Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“),

unter Berücksichtigung der nach den jeweiligen Richtlinien zulässigen Kumulierungen, jeweils zulässige Höchstbetrag zu keinem Zeitpunkt überschritten wurde.

Darüber hinaus sind die unter den in Satz 1 genannten beihilfrechtlichen Regelungen erhaltenen Beihilfen im Antragsformular anzugeben.

(5) Die Angaben im Antrag sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 des Landessubventionsgesetzes NRW vom 24. März 1977 (GV. NW. 1977 S. 136). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die prüfenden Dritten mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

(6) Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sowie der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den prüfenden Dritten sowie den Antragstellenden Prüfungen durchzuführen. Im begründeten Einzelfall steht dieses Recht auch dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie von diesem beauftragten Dritten zu. Der Bewilligungsstelle sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Dieses Prüfungsrecht wird im Zuwendungsbescheid aufgenommen.

8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Die Bewilligungsstellen prüfen, ob die Antragstellenden sich mit Antragstellung damit einverstanden erklärt haben, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können.

Ebenso prüfen die Bewilligungsstellen, ob die Antragstellenden ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer dem Steuergeheimnis unterliegenden und für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Daten von den jeweils zuständigen Finanzbehörden an die für ihn zuständige Bewilligungsstelle erteilt haben.

Werden diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann und eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

(2) Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die zuständige Bewilligungsstelle. Weitere Informationen sind Rahmen der Verfahrensplattform abgebildet.

9. Beihilfenrechtliche Einordnung

Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie werden als Beihilfen gemäß und nach Maßgabe

- der „Vierten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“),
- nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen und
- nach der „Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“)

gewährt.

10. Steuerrechtliche Hinweise

Die im Rahmen der Härtefallhilfe erhaltenen Hilfen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragsteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Umsatzsteuerrechtlich ist die „Härtefallhilfe NRW“ als echter Zuschuss nicht umsatzsteuerbar. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung des Leistungsempfängers; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2021 sind Hilfen aus der Härtefallhilfe nicht zu berücksichtigen.

11. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 13. Juli 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2021



Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart